



Brüssel, den 3. November 2016
(OR. en)

13759/16

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0293 (NLE)**

VISA 342
CHINE 10

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Vordok.: 15470/15 VISA 394 CHINA 31

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte

1. Die Kommission hat am 15. Dezember 2015 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen¹ von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des genannten Abkommens² zusammen mit dem Entwurf des Wortlauts des Abkommens im Anhang zu den genannten Vorschlägen³ übermittelt.
2. In ihren Sitzungen vom 18. und 19. Januar 2016 hat die Gruppe "Visa" Einvernehmen über diese Vorschläge erzielt.

¹ 15208/15 VISA 385 CHINE 25.

² 15210/15 VISA 386 CHINE 26.

³ 15208/15 VISA 385 CHINE 25 ADD 1, 15210/15 VISA 386 CHINE 26 ADD 1.

3. Der Beschluss über die Unterzeichnung und der Wortlaut des Abkommens sind von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeitete Fassung des Beschlusses über die Unterzeichnung findet sich in Dokument 15466/15 VISA 392 CHINE 29. Die überarbeitete Fassung des Abkommens findet sich in Dokument 15469/15 VISA 393 CHINE 30. Der Beschluss über den Abschluss des Abkommens ist ebenfalls von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet worden. Die überarbeitete Fassung findet sich in Dokument 15470/15 VISA 394 CHINE 31.
4. Der Rat hat die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte⁴ am 12. Februar 2016 genehmigt. Das Abkommen wurde am 29. Februar 2016 unterzeichnet und wird seit dem dritten Tag nach seiner Unterzeichnung vorläufig angewendet.
5. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nimmt der Rat nach Zustimmung des Europäischen Parlaments den Beschluss über den Abschluss des Abkommens an.
6. Der Rat hat am 12. Februar 2016 beschlossen, dem Europäischen Parlament den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss und den Text des Abkommens zur Zustimmung zuzuleiten.
7. Am 25. Oktober 2016 hat das Europäische Parlament seine Zustimmung zum Abschluss des Abkommens erteilt und seinen Präsidenten beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Volksrepublik China zuzuleiten.
8. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich das Vereinigte Königreich gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates vom 29. Mai 2000 zum Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, einzelne Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf sie anzuwenden⁵, nicht beteiligt. Das Vereinigte Königreich beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

⁴ 15466/15 VISA 392 CHINE 29.

⁵ ABl. L 131 vom 1.6.2000, S. 43.

9. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland⁶ nicht beteiligt. Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird ersucht, das Einvernehmen über den Beschluss über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Volksrepublik China über die Befreiung der Inhaber von Diplomatenpässen von der Visumpflicht für Kurzaufenthalte zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - den in Dokument 15470/15 VISA 394 CHINE 31 wiedergegebenen Beschluss unter Teil A der Tagesordnung für eine seiner nächsten Tagungen annimmt;
 - beschließt, dass der Wortlaut dieses Beschlusses und des Abkommens gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.

⁶ ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20.